

***Globalbudget „Strassenbau des Amtes
für Verkehr und Tiefbau“
(Investitionsrechnung)***

***Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit sowie Ziele
der Spezialfinanzierung und deren Bruttoentnahme für
die Jahre 2006 bis 2008***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 6. September 2005, RRB Nr. 2005/1873

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	4
1. Einleitende Bemerkungen	6
2. Gesetzliche Grundlagen	7
3. Bezug zu den Planungsgrundlagen des Regierungsrates	9
4. Leistungserbringer	9
5. Leistungsauftrag und Saldovorgabe Globalbudget	9
5.1 Produktegruppenziele, Indikatoren und deren Standards	9
5.2 Statistische Werte	15
5.3 Saldovorgabe	15
6. Spezialfinanzierungen	15
6.1 Strassenbaufonds	15
6.1.1 Leistungsauftrag	16
6.1.2 Vorgabe der Bruttoentnahme	16
7. Rechtliches	16
8. Antrag	16
9. Beschlussesentwurf	17

Anhang

Anhang 1: Globalbudgetblatt 2006 (Finanzseite detailliert)

Kurzfassung

Das vorliegende Globalbudget "Strassenbau (Investitionsrechnung)" mit Verpflichtungskredit für die Jahre 2006 – 2008 löst das Globalbudget der Periode 2003 bis 2005 ab. Neu werden die Globalbudgets für die Bereiche Strassenbau und Öffentlicher Verkehr getrennt erstellt, da die Laufzeit unterschiedlich ist. Zudem werden für den Bereich Strassenbau für die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung zwei getrennte Globalbudgetvorlagen erstellt.

Zusammen mit dem Globalbudget „Strassenbau (Erfolgsrechnung)“ und den Finanzgrössen ausserhalb der Globalbudgets bildet das vorliegende Globalbudget die Spezialfinanzierung „Strassenbaufonds“; die Ziele der Spezialfinanzierung und deren Bruttoentnahme sind anschliessend aufgeführt.

Die zweite Globalbudgetperiode 2006 – 2008 steht mit dem Inkrafttreten des WoV-G per 1. Januar 2005 grundsätzlich unter anderen Voraussetzungen als dies bei der ersten Globalbudgetperiode der Fall war. Neu werden Globalbudgets nicht für Dienststellen erstellt, sondern für Aufgaben (§ 13 WoV-G). Aus diesem Grund heisst das Globalbudget neu: „Strassenbau“.

Die wesentlichen Aufgaben des AVT im Bereich Strassenbau ergeben sich aus § 1 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11) sowie des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11) und dem Legislaturplan 2005 – 2009. Die Kernaufgaben des AVT für den Bereich der Investitionsrechnung lassen sich somit unter den Stichworten „Optimieren und Unterhalten der Verkehrsinfrastruktur“ zusammenfassen. Diese Aufgaben werden mit den drei Produktgruppen

- Grundlagen/Planung
- Kantonsstrassen
- Nationalstrassen

wahrgenommen.

Die Tabelle im Anschluss enthält diejenigen Informationen, über die der Kantonsrat letztlich Beschluss fassen muss: die Produktgruppen (PG), die je Produktgruppe definierten Wirkungsziele und den erforderlichen Verpflichtungskredit bzw. die Ertragsüberschussvorgabe (§ 18 ff. Gesetz über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung [WoV-G] vom 3. September 2003, BGS 115.1). Dazu kommt die Bruttoentnahme der Spezialfinanzierung mit deren Zielen (§ 43 Gesetz über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung [WoV-G] vom 3. September 2003, BGS 115.1).

a) **Globalbudget: „Strassenbau“ (Investitionsrechnung)**

Produktgruppe	Produktgruppenziele
1. Grundlagen/Planung	1.1 Optimieren der Verkehrsinfrastruktur
2. Kantonsstrassen	2.1 Erhalten und optimieren der Verkehrsinfrastruktur 2.2 Reduktion der Emissionen/Immissionen 2.3 Städte vom Verkehr entlasten
3. Nationalstrassen	3.1 Erhalten und optimieren der Verkehrsinfrastruktur

Verpflichtungskredit: **147'313'000.-- Fr.**

b) **Spezialfinanzierung: „Strassenbaufonds“**

Ziele:

- vgl. Produktgruppenziele

Bruttoentnahme 2006 - 2008: **232'744'200.-- Fr.**

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Globalbudget „Strassenbau“ (Investitionsrechnung) sowie zur Spezialfinanzierung „Strassenbaufonds“.

1. Einleitende Bemerkungen

Das vorliegende Globalbudget umfasst den Bereich: "Strassenbau" (Investitionsrechnung) und die Spezialfinanzierung „Strassenbaufonds“ (Investitionsrechnung) des Bau- und Justizdepartements. Sämtliche damit verbundenen Aufgaben werden vom Amt für Verkehr und Tiefbau AVT wahrgenommen.

Die wesentlichen Aufgaben des AVT im Bereich Strassenbau ergeben sich aus § 1 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 sowie des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960.

Im Legislaturplan 2005 – 2009 werden für die entsprechende Periode folgende politischen Ziele festgelegt:

- Wir wollen die Standortattraktivität des Kantons Solothurn mit einer optimalen Verkehrsinfrastruktur erhöhen.
- Die Umfahrung „Solothurn, Entlastung West“ ist planmässig zu realisieren und der Baubeginn der „Entlastung Region Olten“ ist voranzutreiben.

Das AVT nimmt diese Aufgaben im Bereich der Investitionsrechnung durch folgende drei Produktgruppen wahr:

- Grundlagen/Planung
- Kantonsstrassen
- Nationalstrassen

Kernaufgabe der Produktgruppe Grundlagen/Planung wird es sein, neben der Bereitstellung von Grundlagedaten – wie aktuelle Verkehrsdaten und Verkehrsmodelle – das vom Regierungsrat verabschiedete „Verkehrspolitische Leitbild“ und die Agglomerationsprogramme „Netzstadt AarauOltenZofingen“ und „Solothurn“ umzusetzen. Weiter werden übergeordnete Strassenprojekte geprüft und geplant (Umfahrung Klus Balsthal, Umfahrung Gerlafingen, Anschluss Dornach).

Mit der Produktgruppe „Kantonsstrassen“ wird die Umsetzung des Zieles „Optimierung der Verkehrsinfrastruktur“ sichergestellt. Hier gilt es die erforderliche Infrastruktur zu erhalten sowie bezüglich Verkehrsfluss Sicherheit und Emissionen/Immissionen zu optimieren. Daneben wird das Vorantreiben der Entlastungsprojekte „Solothurn, Entlastung West“ und „Entlastung Region Olten“ eine Hauptaufgabe der Produktgruppe „Kantonsstrassen“ und damit des AVT sein.

Die Vorhaben der Produktegruppe „Nationalstrassen“ werden durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) koordiniert und auch priorisiert. Das Mitspracherecht der Kantone ist jedoch gegeben. Der Bund übernimmt ca. 84 % der Kosten. Die Tätigkeitsschwerpunkte für die Periode 06 – 08 liegen im Bereich der Instandsetzung, u.a. Belagsersatz und Instandsetzung von Kunstbauten auf der A1 zwischen Kriegstetten und Oensingen (zusammen mit dem Kanton Bern).

Das vorliegende Globalbudget beinhaltet zudem die Ziele und die Bruttoentnahme der Spezialfinanzierung „Strassenbaufonds“. Die Bruttoentnahme setzt sich zusammen aus den Globalbudgets „Strassenbau“ Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung sowie den Finanzgrössen ausserhalb der Globalbudgets.

Sämtliche Finanzzahlen gehen dabei von der Annahme aus, dass der neue Finanzausgleich per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt wird und damit die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen im Bereich Nationalstrassen ab 2008 entfallen.

Nach § 8 Abs. 1 Strassengesetz (BGS 725.11) beschliesst der Kantonsrat aufgrund eines vom Regierungsrat erstellten Mehrjahresprogrammes die Kredite für den Neubau, die Änderung und den Unterhalt der Kantonsstrassen. In der Vergangenheit umfasste das dem Kantonsrat vorgelegte Mehrjahresprogramm eine Planungsperiode von vier Jahren. Teilweise wurden auch Übergangsprogramme mit kürzeren Planungsperioden vorgelegt. Die GB-Periode umfasst einheitlich drei Jahre. Um keine zeitlichen Differenzen zwischen Mehrjahresprogramm und Globalbudget zu schaffen, wird die Planungsperiode auch für das Mehrjahresprogramm auf drei Jahre reduziert. Die GB-Vorlage an den Kantonsrat ist gleichzeitig das Mehrjahresprogramm nach § 8 Abs. 1 Strassengesetz. Dabei werden Objekte mit Bruttoausgaben von über 1 Million Franken als Einzelverpflichtungskredite bewilligt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die in diesem Globalbudget zusammengefassten Verwaltungsaufgaben basieren auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Produktegruppe / Spezialfinanzierung	Gesetzliche Grundlagen
	<p>für alle Produktegruppen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) • Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1)
1. Grundlagen/Planung	<ul style="list-style-type: none"> • Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und zugehörige Verordnung
2. Kantonsstrassen	<ul style="list-style-type: none"> • Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)
3. Nationalstrassen	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG, SR 725.11) und zugehörige Verordnung • Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) und dazugehörige Verordnungen

Strassenbaufonds:

- Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23. Juli 1961 (BGS 614.61)
- Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11)

3. Bezug zu den Planungsgrundlagen des Regierungsrates

Gemäss § 12 WoV-G ist jede Produktegruppe (PG) mit Zielen (Produktegruppenziele) zu umschreiben. Nachfolgend wird aufgezeigt, ob und welchen Bezug die Produktegruppenziele zum Legislatur- und Integrierten Aufgaben- und Finanzplan haben.

Legislaturplan	1. Produktegruppe	2. Produktegruppe	3. Produktegruppe
Standortattraktivität des Kantons Solothurn mit einer optimierten Verkehrsinfrastruktur erhöhen	X	X	X
Städte vom Verkehr entlasten	X	X	
IAFP (noch nicht vorhanden)			

4. Leistungserbringer

Jede Produktegruppe umfasst in der Regel mehrere Produkte und bildet innerhalb eines Aufgabebereichs eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung (§ 12 Abs. 1 WoV-G).

In der nachfolgenden Tabelle sind die leistungserbringenden Dienststellen je Produktegruppe aufgeführt:

Produktegruppe	Leistungserbringende Dienststelle
1. Grundlagen/Planung 2. Kantonsstrassen 3. Nationalstrassen	für alle Produktegruppen gilt: • Amt für Verkehr und Tiefbau

5. Leistungsauftrag und Saldovorgabe Globalbudget

5.1 Produktegruppenziele, Indikatoren und deren Standards

Die Produktegruppenziele sind gemäss § 6 WoV-G als Wirkungsziele zu formulieren und enthalten wenn immer möglich Wirkungsindikatoren (W). Wo dies nicht möglich ist, sind auch Leistungsindikatoren (L) zulässig, wobei der angenommene Wirkungszusammenhang zwischen Leistung und Wirkung zu begründen ist (sogenannte Plausibilitätsbrücke).

Damit der Kantonsrat aus eigener Warte prüfen kann, ob die von Regierung und Verwaltung angebotenen Indikatoren den Anforderungen der politischen Wirkungsbeurteilung genügen, und damit er entscheiden kann, ob das Instrument des politischen Indikators ergriffen werden soll (§ 38^{bis} Kantonsratsgesetz [KRG], vom 24. September 1989, BGS 121.1, geändert durch die Übergangsbestim-

mungen in § 84 WoV-G), muss er Kenntnis über die für die Produktgruppenziele gesetzten Indikatoren haben.

Für die Beurteilung der Plausibilität des Verpflichtungskredites (reine Finanzseite des Globalbudgets) sind gemäss der verfassungsmässigen Verknüpfung von Leistungen und Finanzen (Art. 74 Abs. 2 Verfassung des Kantons Solothurn [KV] vom 8. Juni 1986, BGS 111.1) Kenntnisse über die geplante Entwicklung der Standards unerlässlich. Die Entwicklung der Ergebnisse vergangener Jahre kann weitere wertvolle Hinweise für das Verständnis geben.

Produktgruppe 1: Grundlagen/Planung

	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
1.1 Optimieren der Verkehrsinfrastruktur							
1.1.1 Umsetzung Verkehrspolitisches Leitbild: Einhaltung Termine gemäss Projektplan (L)	Abweichung in Monaten	0	0	0	< 3	< 3	< 3
1.1.2 Umsetzung Agglomerationsprogramme: Einhaltung Termine gemäss Projektplan (L)	Abweichung in Monaten	-	0	0	< 3	< 3	< 3
1.1.3 Durchführung Verkehrserhebungen (L)	Anzahl Erhebungen	7	5	> 6	> 6	> 6	> 6
1.1.4 Aktualisierungsgrad Verkehrsmodelle (L)	Anzahl Aktualisierungen pro Jahr	0	0	1	1	1	1

* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

Begründungen des Wirkungszusammenhangs bei Leistungsindikatoren:

L-Indikator:	Begründung:
1.1.1	Im „Verkehrspolitischen Leitbild“ ist die Langfriststrategie für die Optimierung der Gesamtverkehrssituation und damit auch der Verkehrsinfrastruktur definiert.
1.1.2	Die Agglomerationsprogramme Netzstadt AarauOltenZofingen, Solothurn und Basel, welche der Kanton alleine oder in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen durchführt, werden 2005 vom Regierungsrat verabschiedet und beim Bund eingereicht. Sie enthalten u.a. auch die wesentlichen Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in den beiden kantonalen Agglomerationen.
1.1.3	Verkehrserhebungen bilden eine wesentliche Grundlage für die Planung von Optimierungsmassnahmen der Verkehrsinfrastruktur.
1.1.4	Mit Verkehrsmodellen lassen sich zukünftige Verkehrsentwicklungen prognostizieren. Die drei regionalen Verkehrsmodelle (Region Solothurn/Grenchen, Region Olten/OGG und Region Thierstein/Dorneck) bilden somit eine wesentliche Grundlage für die Planung von Optimierungsmassnahmen der Verkehrsinfrastruktur.

Bemerkungen zu einzelnen Indikatoren:

Indikator:	Bemerkung:
1.1.1	Der Projektplan wird im Jahreskontrakt jährlich konkretisiert.
1.1.2	Der Projektplan wird im Jahreskontrakt jährlich konkretisiert.
1.1.3	2005 werden die Verkehrszahlen dank der kantonalen Strassenverkehrserhebung zu 100

1.1.4

% aktualisiert, in den Jahren 2006–2009 wird pro Jahr der Bedarf von mindestens 6 lokalen Verkehrserhebungen als zweckmässig erachtet.

Die Verkehrsmodelle müssen aufgrund von aktuellen Verkehrsdaten periodisch aktualisiert werden. Dies soll im 3-Jahresrythmus erfolgen.

Produktgruppe 2: Kantonsstrassen

	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
2.1 Erhalten und Optimieren der Verkehrsinfrastruktur							
2.1.1 Teilprogramm: Erreichungsgrad der Projektziele, d.h. Ausschöpfen des Kreditvolumens (L)	%	100	97	95	> 90	> 90	> 90
2.1.2 Mitteleinsatz in % für Erhaltungs-massnahmen, bezogen auf den Anlagewert (1.8 Mrd.) (L)	%	0.8	0.9	< 1.8	1.0	1.0	1.0
2.1.3 Aufwendungen für Substanzerhaltungsmassnahmen an kleinen Kunstbauten (L)	Fr.	> 2.0 Mio.	> 2.0 Mio.	> 2.0 Mio.	> 2.0 Mio.	> 2.0 Mio.	> 2.0 Mio.
2.1.4 Zustandwert Fahrbahn (W) - Index >= 3 - Index 2	%	> 91 0.1	> 97 0.1	< 80	> 80 < 2	> 80 < 2	> 80 < 2
2.1.5 Schadenstufe Kunstbauten (W) - Index 4 - Index 5	Anzahl	5 1	5 0	< 5 0	< 5 0	< 5 0	< 5 0
2.1.6 Anteil bearbeitete Projekte mit Schulwegsicherungsmassnahmen bezogen auf das Teilprogramm)Produkt „Trassee“ und die Projekte „FLAMA A5“ (L)	%	nicht erhoben	nicht erhoben	nicht erhoben	> 50	> 50	> 50
2.2 Reduktion Emissionen/Immissionen							
2.2.1 Aktualisierungsgrad Lärmkataster für lärmrelevante Strassenabschnitte (L)	%	20	40	60	80	100	100
2.2.2 Anteil bearbeitete Projekte mit öV-Förderungsmassnahmen bezogen auf das Teilprogramm Produkt „Trassee“ und die Projekte „FLAMA A5“ (L)	%	nicht erhoben	nicht erhoben	nicht erhoben	10	10	10
2.3 Städte vom Verkehr entlasten							
2.3.1 Solothurn Entlastung West: Einhaltung Termine gemäss Projektplan (L)	Abweichung in Monaten	+7	+1	+3	+3	+3	+3
2.3.2 Entlastung Region Olten: Einhalten Termine gemäss Projektplan (L)	Abweichung in Monaten	+12	0	+3	+3	+3	+3

* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

Begründungen des Wirkungszusammenhangs bei Leistungsindikatoren:

L-Indikator:	Begründung:
2.1.1	Die Vorhaben des Projektportfolios werden aufgrund der Ziele „Substanzerhaltung“, „Erhöhung Verkehrssicherheit“ und „Umweltschutz“ (Reduktion Emissionen/Immissionen) priorisiert. Das jährliche Teilprogramm inkl. das entsprechende Kreditvolumen basiert auf diesem Portfolio und ist somit die jährliche Zielvorgabe für dessen Umsetzung.
2.1.2	Gemäss Berechnungen sowie der Studie der Fachhochschule Nordwestschweiz aus dem Jahre 04 beträgt für das Kantonsstrassennetz des Kantons Solothurn der minimale Aufwand für eine langfristige Substanzerhaltung der Strasseninfrastruktur 27-32 Mio. Franken pro Jahr, resp. ca. 1.8 %. Aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel sowie

	der knappen Personalressourcen (Entlastungsprojekte, Flankierende Massnahmen zur A5) kann dieser Wert jedoch nicht erreicht werden.
2.1.3	Aufgrund Erfahrungswerten beträgt für die Kunstbauten im Kanton Solothurn der minimale Aufwand für eine langfristige Substanzerhaltung der Kunstbauten min. 2 Mio. Franken pro Jahr.
2.1.6	Die Schulwegsicherung stellt einen wesentlichen Bestandteil der Optimierung der Verkehrsinfrastruktur dar.
2.2.1	Der Lärmkataster ist die Planungsgrundlage für die Realisierung von Lärmschutzmassnahmen und damit eine wesentliche Voraussetzung für die zweckmässige Planung von Massnahmen zur Reduktion von Lärmimmissionen.
2.3.1 /	Mit der Realisierung der Entlastungsprojekte in Solothurn und Olten werden diese beiden Städte wesentlich vom Verkehr entlastet.
2.3.2	

Bemerkungen zu einzelnen Indikatoren:

Indikator:	Bemerkung:
2.1.4	Zustandsklassen für Strassenoberfläche (Index I1) gemäss Norm des Vereines der Schweizerischen Strassenfachleute: 1 = schlecht / 2 = kritisch / 3 = ausreichend / 4 = mittel / 5 = gut
2.1.5	Total Kunstbauten (Brücken, Unterführungen, Bachdurchlässe, etc.): ca. 500 Zustandsklassen Kunstbauten gemäss Richtlinie des Bundesamtes für Strassen: 1 = in gutem Zustand / 2 = in annehmbarem Zustand / 3 = in schadhaftem Zustand / 4 = in schlechtem Zustand / 5 = in alarmierendem Zustand
2.3.1 /	Eröffnung Solothurn, Entlastung West: August 2008 Baubeginn Entlastung Region Olten: Ende 2008 Der Projektplan wird im Jahreskontrakt jährlich aktualisiert.
2.3.2	

Produktgruppe 3: Nationalstrassen

	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
3.1 Erhalten und Optimieren der Verkehrsinfrastruktur							
3.1.1 Teilprogramm: Erreichungsgrad der Projektziele, d.h. Ausschöpfen des Zahlungskreditvolumens ASTRA (L)	%	126	96	78	>90	>90	
3.1.2 Zustandswert Fahrbahn (W) - Index < 2 - Index 2-3	km	6 6.7	6 6.7	0 < 10	0 < 10	0 < 10	
3.1.3 Zustandswert Kunstbauten (W) - Index 4 - Index 5	Anzahl	1 0	1 0	< 2 0	< 2 0	< 2 0	

* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

Begründungen des Wirkungszusammenhangs bei Leistungsindikatoren:

L-Indikator:	Begründung:
3.1.1	Mit Ausschöpfen des Zahlungskreditvolumens wird erreicht, dass die Projektziele erreicht

und damit die Verkehrsinfrastruktur in gewünschtem Masse erhalten resp. optimiert wird.

Bemerkungen zu einzelnen Indikatoren:

Indikator:	Bemerkung:
3.1.1	Das Teilprogramm Nationalstrassen basiert auf den Vorgaben und damit den übergeordneten Wirkungszielen des Bundesamtes für Strassen.
3.1.2	Index: vgl. Produktegruppe Kantonstrassen
3.1.3	Index: vgl. Produktegruppe Kantonstrassen

5.2 Statistische Werte

Die statistischen Daten stellen für die politische Beurteilung der Leistung, deren Effizienz und des Finanzbedarfes wertvolle Informationen dar.

Statistische Messgrößen	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Planwerte		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
Leistungsdaten:							
Dienstleistungsaufträge: Anzahl Vergaben > Fr. 2'500.--	Anzahl	639	709				
Bauleistungsaufträge: Anzahl Vergaben > Fr. 2'500.--	Anzahl	408	338				
Finanzdaten:							
Dienstleistungsaufträge: Vergabevolumen > Fr. 2'500.--	Fr.	32'628'583	21'532'096				
Bauleistungsaufträge: Vergabevolumen > Fr. 2'500.--	Fr.	34'680'834	27'513'003				

* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

Bemerkungen zu einzelnen statistischen Messgrößen / Werten:

Stat. Messgrösse	Bemerkung:
Dienstleistungsaufträge/Bauaufträge	Die Anzahl Verfahren und das Vergabevolumen ist nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand abschätzbar.

5.3 Saldovorgabe

Investitionsrechnung (in 1000 Fr.)	Vergangene Globalbudget- periode*	Neue Globalbudgetperiode			Total der neuen Globalbudget- periode
		2006	2007	2008	
Ausgaben	208'697	108'391	118'207	148'776	375'374
- Einnahmen	-123'250	-63'722	-65'251	-99'088	-228'061
Globalbudgetsaldo	85'447	44'669	52'956	49'688	147'313

* Entspricht der Summe der Rechnungen 2003 und 2004 und der Prognose 2005

6. Spezialfinanzierungen

Gemäss § 43 Abs. 6 WoV-G bewilligt der Kantonsrat die Bruttoentnahme aus Spezialfinanzierungen und erteilt dafür in der Regel einen Leistungsauftrag.

6.1 Strassenbaufonds

6.1.1 Leistungsauftrag

vgl. Ziffer 5.1, Produktegruppenziele, Indikatoren und deren Standards gemäss Ziffer 5. „Globalbudget“

6.1.2 Vorgabe der Bruttoentnahme

Spezialfinanzierung (in 1000 Fr.)	Vergangene Globalbudget- periode*	Neue Globalbudgetperiode			Total der neuen Globalbudget- periode
		2006	2007	2008	
Strassenbaufonds					
Anfangsbestand per 1. Jan.	-33'367	-23'014	-42'708	-63'009	
Ausgaben (Bruttoentnahme)	186'350	78'521	80'082	74'142	232'744
(-)Einnahmen	-196'703	-58'827	-59'781	-65'463	-184'071
(=)Entnahme (-)/Einlage (+)	10'353	-19'694	-20'301	-8'678	-48'673
Endbestand per 31.Dez.	-23'014	-42'708	-63'009	-71'687	

* Entspricht der Summe der Rechnungen 2003 und 2004 und Prognose 2005

7. Rechtliches

Als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit und Spezialfinanzierung) untersteht der nachfolgende Beschluss weder § 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994 (KV, BGS 121.24) noch dem fakultativen Referendum nach Art. 36 KV (Art. 37 Abs. 1 Buchst. c KV).

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

9. Beschlussesentwurf

Globalbudget „Strassenbau“ (Investitionsrechnung); Produktegruppenziele und Verpflichtungskredit sowie Ziele der Spezialfinanzierung und Bruttoentnahme für die Jahre 2006 – 2008

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, gestützt auf § 20 und § 43 Abs. 6 des Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. September 2005. (RRB Nr. 2005/1873), beschliesst:

1. Für die Jahre 2006 bis 2008 werden für das Globalbudget „Strassenbau“ der Investitionsrechnung folgende Produktegruppenziele und folgende Saldovorgabe festgelegt:

- 1.1 Produktegruppenziele:

- a) Grundlagen/Planung

- 1.1 Optimieren der Verkehrsinfrastruktur

- b) Kantonsstrassen

- 2.1 Erhalten und Optimieren der Verkehrsinfrastruktur

- 2.2 Reduktion der Emissionen/Immissionen

- 2.3 Städte vom Verkehr entlasten

- c) Nationalstrassen

- 3.1 Erhalten und Optimieren der Verkehrsinfrastruktur

- 1.2 Saldovorgaben:

Für die Jahre 2006 bis 2008 wird für das Globalbudget „Strassenbau“ der Investitionsrechnung ein Verpflichtungskredit von 147'313'000 Franken beschlossen.

2. Für die Jahre 2006 bis 2008 werden für die Spezialfinanzierungen „Strassenbaufonds“ folgende Ziele und folgende Bruttoentnahmen festgelegt:

- 2.1 Spezialfinanzierung: „Strassenbaufonds“

- 2.1.1 Ziele:

- a) Ziel 1: Erhalten und Optimieren der Verkehrsinfrastruktur

- b) Ziel 2: Reduktion der Emissionen/Immissionen

- c) Ziel 3: Städte vom Verkehr entlasten

¹ BGS 111.1

² BGS 115.1

2.1.2 Bruttoentnahme:

Für die Jahre 2006 bis 2008 wird für die Spezialfinanzierung „Strassenbaufonds“ eine Bruttoentnahme von 232'744'200 Franken beschlossen.

3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget „Tiefbau“ (Investitionsrechnung) bzw. die Bruttoentnahmen der Spezialfinanzierung werden bei einer wesentlichen Änderung der zugrunde liegenden Planungsfaktoren gemäss Ziff. 5.1 bzw. Ziff. 6.1.1 der Botschaft angepasst.

4. Bewilligung von Einzelverpflichtungskrediten:

4.1 Für das Vorhaben 2TK.00154, Biberist, Bernstrasse T12, Umgestaltung, wird ein Verpflichtungskredit von 1'300'000.00 Franken brutto bewilligt.

4.2 Für das Vorhaben 2TK.00441, Gerlafingen, Haupt-/Kriegstettenstrasse, Umgestaltung Zentrum mit Kreisel wird ein Verpflichtungskredit von 1'500'000.00 Franken brutto bewilligt.

4.3 Für das Vorhaben 2TK.00444, Balsthal, Thalstrasse, Kreisel Thalbrücke wird ein Verpflichtungskredit von 2'000'000.00 Franken brutto bewilligt.

4.4 Für das Vorhaben 2TK.00214, Boningen, Werkkreuzung, Kreiselneubau wird ein Verpflichtungskredit von 1'500'000.00 Franken brutto bewilligt.

4.5 Für das Vorhaben 2TK.00237, Büren, Seewenstrasse, Trottoir Post bis Mühle wird ein Verpflichtungskredit von 1'500'000.00 Franken brutto bewilligt.

4.6 Für das Vorhaben 2TK.00376, Hofstetten-Flüh, Verbindungsstrasse Hofstetten und Flüh, Fussgänger- und Radfahrerweg wird ein Verpflichtungskredit von 1'100'000.00 Franken brutto bewilligt.

4.7 Für das Vorhaben 2TK.00439, Gretzenbach-Grod, Hauptstrasse T5, Kreiselneubau wird ein Verpflichtungskredit von 1'500'000.00 Franken brutto bewilligt.

4.8 Für das Vorhaben 2TK.00xxx, Allgemeine Lichtsignalanlagen wird ein Verpflichtungskredit von 2'200'000.00 Franken brutto bewilligt.

4.9 Für das Vorhaben 2TK.00181, Balsthal, Thalstrasse, Augstbachbrücke wird ein Verpflichtungskredit von 1'200'000.00 Franken brutto bewilligt.

4.10 Für das Vorhaben 2TK.00274, Holderbank, T12, Eindolung Augstbach wird ein Verpflichtungskredit von 1'500'000.00 Franken brutto bewilligt.

4.11 Für das Vorhaben 2TK.00303, Hauenstein, Hauptstrasse, Rütlibachdurchlass wird ein Verpflichtungskredit von 1'100'000.00 Franken brutto bewilligt.

4.12 Für das Vorhaben 2TK.00347, Olten-Winzgau, Gösgerstrasse, Sanierung Rankwoogbrücke wird ein Verpflichtungskredit von 6'000'000.00 Franken brutto bewilligt.

- 4.13 Für das Vorhaben 2TK.00425, Zuchwil, T92, Sanierung SBB-Unterführung Aarmatt wird ein Verpflichtungskredit von 8'000'000.00 Franken brutto bewilligt.
- 4.14 Für das Vorhaben 2TK.00284, Wangen b. Olten, Sanierung SBB-Überführung/Viadukt wird ein Verpflichtungskredit von 8'000'000.00 Franken brutto bewilligt.
- 4.15 Für das Vorhaben 2TK.00210, Solothurn, Bahnhofplatz, Sanierung Personenunterführung wird ein Verpflichtungskredit von 2'000'000.00 Franken brutto bewilligt.
- 4.16 Für das Vorhaben 2TK.00314, Solothurn, Bielstrasse, Langendorfstrasse bis Pflug wird ein Verpflichtungskredit von 3'100'000.00 Franken brutto bewilligt.
- 4.17 Für das Vorhaben 2TK.00315, Solothurn, Bielstrasse, Pflug bis Werkhofstrasse wird ein Verpflichtungskredit von 4'330'000.00 Franken brutto bewilligt.
- 4.18 Für das Vorhaben 2TK.00316, Solothurn, Werkhofstrasse, Bielstrasse bis Baseltorkreuzung, wird ein Verpflichtungskredit von 2'040'000.00 Franken brutto bewilligt.
- 4.19 Für das Vorhaben, 2TK.00317, Solothurn, Bielstrasse/Rötistrasse, Baseltorkreuzung, wird ein Verpflichtungskredit von 2'440'000.00 Franken brutto bewilligt.
- 4.20 Für das Vorhaben 2TK.00324, Solothurn, Bahnhofplatz wird ein Verpflichtungskredit von 6'016'000.00 Franken brutto bewilligt.
- 4.21 Für das Vorhaben 2TK.00438, Solothurn, Bahnhofplatz (Vorplatzareal) wird ein Verpflichtungskredit von 4'200'000.00 Franken brutto bewilligt.
- 4.22 Für das Vorhaben 2TK.00325 Solothurn, Dornacherstrasse, Bahnhof bis Zuchwilerstrasse/Alte Bernstrasse wird ein Verpflichtungskredit von 2'800'000.00 Franken brutto bewilligt.
- 4.23 Für das Vorhaben 2TK.00313, Solothurn, Pförtnerkonzept mit Lichtsignalanlagen wird ein Verpflichtungskredit von 7'950'000.00 Franken brutto bewilligt.
- 4.24 Für das Vorhaben 2TK.00308, Grenchen, Bielstrasse, Monbijou bis Löwenkreuzung wird ein Verpflichtungskredit von 1'433'000.00 Franken brutto bewilligt.
- 4.25 Für das Vorhaben 2TK.00309, Grenchen, Solothurnstrasse, Leimenstrasse bis Neckarsulmstrasse wird ein Verpflichtungskredit von 1'939'000.00 Franken brutto bewilligt.
- 4.26 Für das Vorhaben 2TK.00334, Zuchwil, Luzernstrasse, Luterbachstrasse bis Autobahn wird ein Verpflichtungskredit von 2'000'000.00 Franken brutto bewilligt.
- 4.27 Für das Vorhaben 2TK.00335, Zuchwil, Luzernstrasse, Grenze Solothurn bis Luterbachstrasse wird ein Verpflichtungskredit von 2'000'000.00 Franken brutto bewilligt.
5. Bewilligung eines Sammelverpflichtungskredites:
Für die Vorhaben mit Bruttokosten bis 1'000'000.00 Franken, die über die Globalbudgetperiode 2006 bis 2008 fortauern, wird ein Sammelverpflichtungskredit von 14'500'000.00 Franken brutto bewilligt.

6. Bei den Verpflichtungskrediten nach Ziff. 4. und 5. werden allfällige Beiträge von Bund und Gemeinden in Abzug gebracht.
7. Die bewilligten Verpflichtungskredite nach Ziff. 4. und 5. verändern sich um die teurerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten (Basis: Basis Zürcher Baukostenindex 1.4.2005 = 110.2 Indexpunkte).

8. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle